

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und

der Effect GmbH,
Geschäftsstelle: Waller Heerstr. 232, 28219 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Effect GmbH, Geschäftsstelle : Waller Heerstr. 232, 28219 Bremen, - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt -, im Seemannswohnheim, Jippen 1/Ecke Faulenstr., 28195 Bremen, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erbringt, die einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne der §§ 27, 34, 41 SGB VIII haben.

Die vollstationäre Wohngruppe wird als Außenwohngruppe/Einrichtung der (vollstationären) Wohngruppe Mala Me (Leistungsangebotstyp, LAT, Nr.1), Oslebshäuser Heerstr. 134, 28219 Bremen, betrieben.

1.2 Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung.

Im übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 nebst Anlagen sowie die der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs.1 Nr.3 SGB VIII vom 13.03.2009 in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis vom 23.01.2014 genannten Nebenbedingungen und der abgestimmten Konzeption sowie der individuellen Leistungsbeschreibung vom 11.11.2013 erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Grundlage der Vereinbarung sind neben den o.a. Unterlagen die beiliegende Anlagen 1 bis 3 (Leistungsbeschreibung, LB, des LAT 1, individuelle LB und Konzeption), wobei sich die LB am LAT 1 – Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage - orientieren. Die genannten Unterlagen und der Berechnungsbogen vom 06.02.2015 (Anlage 4) sind Bestandteil der Vereinbarung.

2.2. Aufgenommen werden in der Regel männliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 15 bis 18 Jahre. Bei der Belegung wird auf kulturelle und sprachliche Identität und Homogenität geachtet.

Maassiver Drogenkonsum und/oder Konflikte mit dem Betäubungsmittelgesetz stellen ein Ausschlusskriterium dar.

2.3 Die Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Seemannswohnheim hat eine Kapazität von 7 Plätzen; die Unterbringung erfolgt in 2 Doppelzimmern und einem 3-Bett-Zimmer.

2.4. Die Betreuung erfolgt in vollstationärer Form, an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr. Der Betreuungsschlüssel für den Tagesdienst beträgt 1:2 und wird durch 1,881 jeweils vollzeitbeschäftigte Sozialpädagogen, 1,419 Erzieher und 0,200 Praktikanten im Anerkennungsjahr (Bachelor für Soziale Arbeit); also insgesamt 3,5 Mitarbeiter geleistet. Hinzukommen 0,9 Stellenanteile für eine (anwesende) Nachtbereitschaft.

2.5 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) aufzunehmen und zu betreuen.

2.6 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.7 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Im Entgelt sind Gruppen- und Ferienfahrten enthalten.

Etwaige Zusatzleistungen wie z.B. Taschengeld, Bekleidung und Fahrkosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; demnach nicht Bestandteil des Leistungsentgeltes.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für die Geltungsdauer der Vereinbarung beträgt die Gesamtvergütung

€ 139,35 pro Person/täglich,
(Freihaltegeld € 125,42 tgl.).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 110,31 pro Person/tgl., . und

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 29,04 pro Person/tgl..

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem Kalkulationsschema vom 06.02.2015 zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihaltgeld in Höhe von 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (siehe § 13 Absatz 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag). Die hierzu getroffenen Regelungen des § 13 Abs. 2 bis 5 des Landesrahmenvertrages sind ebenfalls zu beachten.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Kostenübernahme des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit **ab dem 09.12.2013 bis 03.02.2015**. Für die Zeit ab 04.02.2015 erfolgen neue Vertragsverhandlungen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII erstattet die Effect gGmbH alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Wohngruppe unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht für die Jahre 2014 und 2015 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2016 zugeht.

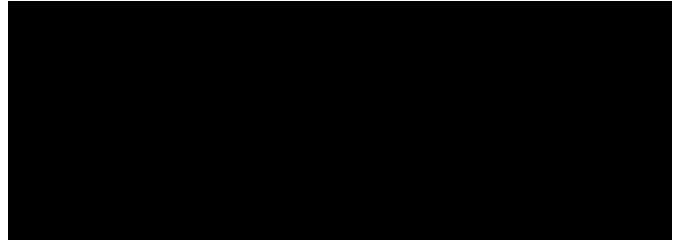
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, geschlossen im Februar 2015

**Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen**
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:



Anlagen: Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1),
Berechnungsbögen (Anlage 2),
individuelles Fachkonzept (Kurzkonzept von 12.2013, Anlage 3),
individuelle Leistungsbeschreibung (Anlage 4)

F. 0421 - 2772389